

## III.

## Bemerkungen über die Umfangsgrenze des Bardengauges.

Ein Sendschreiben an Se. Excellenz den Herrn Staatsminister  
W. C. C. Freiherrn von Hammerstein-Lortzen

in Bezug

auf dessen Bardengau §. 4 S. 16 bis 47 und andere die Grenze  
erläuternde Stellen;

vom Bibliotheksecretär Rath Dr. H. Böttger.

Eure Excellenz haben geruht, auch mir ein Exemplar Ihres Bardengauges übergeben zu lassen, welches Werk, in bei Ihnen gewohnter gründlicher Forschung, alles Betreffende umfaßt und zum Abschlusse bringt, und dadurch auf dem so schwierigen Felde der Gaubearbeitung zum vollgültigen Muster dienen kann. Ich stehe in diesem Felde nur als Grenzward der einzelnen Gaue vom Rheine bis zur Elbe und über diese hinaus bis zur Oder, soweit sächsisches und thüringisches Gebiet in den Stammsitzen und der Ausdehnung nach Osten reicht<sup>1)</sup>, unbekümmert um den Ausbau des mit Sicherheit abgesteckten Terrains; nur besorgt, daß jeglichem Grafen der Umfang seiner mit den Archidiaconen gemeinsamen Wirksamkeit in seinem Comitate unverkürzt erhalten bleibe. In diesem, nur die Vorbedingungen des Ausbaues umfassenden Berufe glaube ich Ihnen meinen Dank für das so werthvolle Geschenk nicht angemessener als dadurch beweisen zu können, daß ich einige Bemerkungen zu §. 4: „Umfangsgrenze des Bardengauges“, Ihnen mitzutheilen mir erlaube.

1) Meine von Ort zu Ort schreitenden Gaubegrenzungen erstrecken sich über die zehn Diöcesen, 58 Gaue und 35 Untergaue in den Provinzen Westfalen, Engern und Ostfalen; auch über das Erzbiethum Magdeburg mit den Biethümern Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Meissen, Zeitz und Merseburg und 49 Gaue, wie auch 4 Untergaue innerhalb derselben.